

RS Vwgh 1999/9/30 98/02/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §46;

StVO 1960 §23 Abs2;

VStG §24;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Ein zur Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens an der Verletzung des§ 23 Abs 2 StVO gestelltes Begehren des Besch auf Einvernahme von allenfalls den Tatort passierenden, nicht näher angeführten Polizeistreifen, stellt ein solches auf Vornahme eines (unzulässigen) Erkundungsbeweises dar.

Schlagworte

Ablehnung eines Beweismittels

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998020114.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at